

1. Anwendungsbereich

Die Sonderbedingungen für das Credit Europe Top-Interest Konto und Top Festgeld gelten der vertraglichen Ausgestaltung zum Geschäftsbesorgungsvertrag, der zwischen Kunde und der Credit Europe Bank N.V. Niederlassung Deutschland (in der Folge "Bank" genannt) zustande kommt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Banken, die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis und die Bedingungen für Direct Banking. Die Sonderbedingungen für Credit Europe Top-Interest Konten und Credit Europe Top Festgeld sollen die übrigen Bedingungswerke ergänzen.

2. Top-Interest Konto und Top Festgeld

2.1 Sparguthaben und Zinsen

Im Bereich Sparen und Anlegen bietet die Bank das Top-Interest Konto für Tagesgeld und das Top Festgeld für Festgeld an. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zu ändern. Der Zinssatz für das Tagesgeldkonto ist daher variabel. Eine Änderung der tagesaktuellen Zinssätze ist unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die tagesgültigen Zinssätze für Tagesgeld und Festgeld sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank unter www.crediteurope.de zu entnehmen oder können beim Kundenservice abgefragt werden.

2.2 Top-Interest Tagesgeld – täglich verfügbar

Für das Top-Interest Konto ist keine Mindesteinlage vorgeschrieben. Der Höchstbetrag für die angegebene Verzinsung ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Webseite www.crediteurope.de zu entnehmen. Die Zinsen werden jährlich bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres berechnet und dem Konto am 01.01. des Folgegeschäftsjahres gutgeschrieben. Per Kontoauszug informiert die Bank ihre Kunden unaufgefordert über die Zinsgutschrift.

2.3 Top Festgeld – befristet anlegen

Das Top-Interest Konto dient als Basiskonto für Festgeldanlagen. Ein separates Festgeldkonto wird nicht eröffnet. Die Vertragslaufzeit für ein Festgeld beginnt mit Auftragserteilung, wenn die Anlagesumme auf dem Top-Interest Konto zur Verfügung steht. Bei fehlender oder unzureichender Kontodeckung bleibt ein Festgeldauftrag höchstens 10 Geschäftstage gültig. Geschäftstage sind alle Bankarbeitstage und damit Werktage, außer Samstag und außer den gesetzlichen nationalen und hessischen Feiertagen. Die Ausführung der Festgeldanlage basiert auf den tagesgültigen Zinskonditionen.

Ist die in Auftrag gegebene Anlagesumme innerhalb von 10 Geschäftstagen ab Eingang des Auftragsschreibens des Festgelds nicht verfügbar, verfällt die

Vormerkung auf die Ausführung der Festgeldanlage, der Auftrag wird ungültig.

Nach Ausführung der Festgeldanlage bestätigt die Bank dies schriftlich auf den für Rechnungsabschlüsse vereinbarten Kommunikationswegen. Bitte beachten Sie: Aufträge im Verwendungszweck von Überweisungsträgern werden nicht berücksichtigt.

Wichtige Informationen zur Mindesteinlage, zur Mindestlaufzeit, zu Festgeldern im Namen von juristischen Personen (Firmen und Vereinen im Sinne des niederländischen Einlagensicherungssystems mit einer Umsatzgröße unter einem bestimmten Betrag) sowie zu den jeweils gültigen Zinssätzen und Höchstbeträgen können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank auf der Webseite www.crediteurope.de entnommen werden. Der Zinssatz und die Laufzeit werden vertraglich festgelegt.

Eine vorzeitige Auflösung der Festgeldanlage ist nur mit Zustimmung der Bank (Geschäftsführung) möglich und geht grundsätzlich mit einer vertraglichen Vorfälligkeitsentschädigung einher, die gemäß den Angaben im Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet wird. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung der Bank von der Vorfälligkeitsentschädigung absehen. Eine Pflicht, auch bei Vorliegen eines Ausnahmefalls auf diese Vorfälligkeitsentschädigung zu verzichten, besteht allerdings nicht.

2.4 Verzinsung und Fälligkeit von Festgeldern

Für die Zinsberechnung werden 365 bzw. in einem Schaltjahr 366 Zinstage für das Geschäftsjahr angesetzt. Die Zinsen werden bei Festgeldern mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten am Ende der Laufzeit und bei einer Laufzeit über 12 Monate auf jährlicher Basis des Anlagedatums berechnet. Bei mehrjährigen Festgeldanlagen werden die Zinsen jährlich jeweils nach 12 Monaten ab Anlagedatum ausgeschüttet. Die für die unterschiedlichen Festgeldprodukte geltenden Bedingungen für die Zinsauschüttung sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank auf der Webseite www.crediteurope.de zu entnehmen.

2.5 Festgeld - Wiederanlage

Sollte der Kunde vor Ende der Laufzeit keine anderweitige Weisung abgegeben haben, wird das Festgeld einschließlich der angefallenen Zinsen aus der letzten Zinsperiode automatisch für die gleiche Laufzeit zu den am Fälligkeitstag geltenden Konditionen und Zinssätzen erneut angelegt. Als Ausnahme zu dieser regelmäßigen Wiederanlage kann die Geschäftsleitung auf ausdrückliche Anfrage des Kunden die Laufzeit jedoch kürzen. Dies geschieht im Rahmen und nach dem zeitlichen Maßstab der jeweils geltenden Rechtsprechung zum Zeitpunkt der ersten Geltendmachung einer Verkür-

zung. Der Sparer kann der automatisierten Wiederanlage des Festgelds vorab im Festgeldauftrag oder innerhalb von 10 Geschäftstagen ab Zugang der Anlagebestätigung, spätestens jedoch nach 15 Geschäftstagen ab dem Anlagedatum auf den vereinbarten Kommunikationswegen (ausgenommen per E-Mail) widersprechen. Es genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist mit Poststempel. Veränderungen der Festgeldanlage, wie z.B. die Erhöhung des Betrags oder Änderungen der Zinsausschüttungsoption sowie die vom Kunden festgelegte Anschlusslaufzeit des Festgelds, sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist von 10 Geschäftstagen in der Regel nicht mehr möglich, da die gesetzliche Widerspruchsfrist eingehalten werden soll.

Bei einer vorzeitigen Auflösung der Festgeldanlage berechnet die Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung gemäß des Preis- und Leistungsverzeichnisses. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände wird die Bank basierend auf einer Einzelfallentscheidung nach eigenem Ermessen auf die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung verzichten. Diese besonderen Umstände sind im Einzelnen: Heirat, Erwerb von Wohneigentum, Ableben eines Kontoinhabers, Arbeitslosigkeit oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit. Diese Umstände belegt der Kunde der Bank mit Originaldokumenten oder mit beglaubigten Kopien bis spätestens 3 Monate nach Eintritt des Umstandes. Innerhalb der Widerspruchsfrist von 10 Geschäftstagen ab dem Erstanlagedatum und bei erfolgreichem Widerruf einer Wiederanlage berechnet die Bank keine Vorfälligkeitsentschädigung, da es sich um die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsfrist handelt. Es reicht aus, wenn die schriftliche Wiederruferklärung innerhalb der vorgesehenen Frist per Briefpost an die Bank gesandt worden ist.

3. Kontoeröffnung/Kontoschließung

Der Kontovertrag für das bargeldlose Top-Interest Konto kommt durch vollständiges Ausfüllen und Unterzeichnen des Kontoeröffnungsformulars zustande.

Sparer sind natürliche Personen. Alle Konten werden auf eigene Rechnung geführt. Sparer und Kontobevollmächtigte müssen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Das Konto kann von maximal zwei natürlichen Personen gemeinschaftlich eröffnet werden und wird als so genanntes „Oder-Konto“ geführt. Bei diesem „Oder-Konto“ können maximal zwei Kontoinhaber einzeln über das Konto verfügen. Pro Konto kann eine weitere Person als Kontobevollmächtigter benannt werden.

Der Sparer verpflichtet sich, bei einem anderen Kreditinstitut in Deutschland ein

so genanntes „Gegenkonto“ zu führen und dieses für Auszahlungen zur Verfügung zu stellen. Rückzahlungen wickelt die Bank ausschließlich über das angegebene Gegenkonto ab. Das Gegenkonto darf kein Sparkonto sein und muss auf den vollständig ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen des Sparerers bzw. des/der Erziehungsberechtigten lauten.

Bei Kontoeröffnung teilt der Antragsteller und Kunde eine E-Mail Adresse zu Korrespondenzzwecken mit. Die Angabe einer gültigen E-Mail Adresse im Antragsformular ist eine Pflichtangabe, damit die Bank ihren Informationspflichten effizient nachkommen kann.

Nach der Kontoeröffnung erhält der Kontoinhaber eine PIN. Die PIN dient dem Kunden im Direct Banking zur Identifizierung und Legitimation.

4. Identifikation und Verifikation des wirtschaftlich Berechtigten

Die Bank eröffnet das Konto nur dann, wenn eine gültige Identifikation und Verifikation der Legitimierungsdokumente durchgeführt und diese direkt an die Bank übermittelt wurde.

5. Nutzung des Kontos innerhalb des gesetzlichen Rahmens

Die Nutzung des Kontos ist im Rahmen der rechtlichen und steuerrechtlichen Gesetze erlaubt. Die Bank behält sich das Recht vor, eine gesetzeswidrige Nutzung gegenüber den staatlich zuständigen Rechtsorganen anzuzeigen und eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, die im Einzelfall einer vorherigen Abmahnung unterliegen kann.

6. Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten sind die Unterschriften beider Kontoinhaber erforderlich. Aufträge zur Kontoschließung sind von beiden Kontoinhabern im Original unterschrieben vorzulegen. Der Zahlungsauftrag des gesamten Guthabens hat keine automatische Schließung des Kontos zur Folge.

7. Minderjährigkonto

Ist der wirtschaftlich Berechtigte am Sparguthaben ein Minderjähriger, muss das Konto auf dessen Vor- und Nachnamen lauten. Die Eltern und gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen können bis zur Volljährigkeit in seinem Namen und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen über das Konto verfügen.

Zum Eröffnungsantrag eines Minderjährigkontos ist eine Kopie des Kinderausweises oder die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten sind außerdem erforderlich.

Nach Eintritt der Volljährigkeit informiert die Bank den volljährig gewordenen Kunden und fordert eine erneute Legitimation über ein aktualisiertes Identifizierungsdokument

(i. d. R. den Personalausweis oder Reisepass) an.

8. Kommunikation und Informationspflichten der Bank

Zur Kommunikation mit dem Kunden und in Ausübung der gesetzlichen Informationspflichten übermittelt die Bank Informationsschreiben über die elektronischen Kommunikationswege via E-Mail, Internet, per Mitteilung im Direct Banking und über Briefpost. Nur soweit keine gültige E-Mail Adresse vorhanden ist sowie auf Anfrage des Kunden, erfolgt die Zusendung von Vertrags- und Informationsunterlagen per Briefpost. PDFs (transportables Dokumentenformat) im Anhang einer E-Mail ersetzen keine Originale oder Kopien mit Unterschriften, wenn nicht die Quelle eindeutig dem Kontoinhaber selbst zugeordnet werden kann und die Verschlüsselung der Nachricht nicht gesichert ist. Die Bank behält sich die Nachforderung einer im Original unterschriebenen Weisung vor.

9. Kontoverwaltung

9.1 Rechnungsabschluss

Die Zusendungsfrequenz von Kontoauszügen kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden. Die Zustellung der Kontoauszüge umfasst u. a. die Kommunikation im Rahmen des Direct Banking. Nimmt der Kunde am Direct Banking teil, kann die Bank dem Kunden den Rechnungsabschluss im Rahmen des gesicherten Zugriffsbereichs des Kontoinhabers via Internet zustellen.

Der Kontoauszug enthält alle Buchungen und Bankentgelte, die nach Erteilung des letzten Rechnungsabschlusses angefallen sind. Der Kontoauszug wird dem Kunden unaufgefordert zugestellt. Einwendungen gegen diesen Rechnungsabschluss wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit hat der Kontoinhaber unverzüglich nach Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses zu erheben. Für die Geltendmachung der Einwendung gilt die Frist von 6 Wochen nach zu erwartendem Zugang der Mitteilung beim Kunden. Eine Verlängerung der Frist ist nur möglich, wenn der Kunde schwerwiegende Gründe nachweisen kann.

Jeder zusätzliche Kontoauszug, der auf Wunsch des Kunden ausgestellt wird, ist kostenpflichtig. Die hierdurch anfallenden Bankentgelte sind dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank auf der Webseite www.crediteurope.de zu entnehmen. Mittels Direct Banking können kostenlos Kontoauszüge und Kontostände abgefragt und ausgedruckt werden.

9.2 Zahlungsverkehr, Ausführung und Ausführungsfristen

Eingehende und ausgehende Zahlungen können ausschließlich bargeldlos erfolgen. Wechsel- und Scheckeinreichungen oder Lastschriften vom Konto sind nicht möglich. Das Konto ist vom Auslandszahlungsverkehr ausgeschlossen. Aus-

zahlungen können mittels Direct Banking oder schriftlich per Brief oder per Fax auf das Gegenkonto angewiesen werden. Zahlungsaufträge, die schriftlich eingereicht werden, müssen vom Sparer bzw. vom Bevollmächtigten unterschrieben sein. Zahlungsaufträge werden gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr ausgeführt. Die Ausführungsfristen und Bankentgelte für kostenpflichtige Finanzdienstleistungen sind im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt. Der Sparer kann Verfügungen nur im Rahmen des vorhandenen Kontoguthabens vornehmen.

9.3 Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen

Für einen Freistellungsauftrag gilt, dass dieser der Bank mindestens 4 Wochen vor Zinsgutschrift vorzulegen ist. Die Nichtveranlagungsbescheinigungen soll der Kunde der Bank ebenfalls bis Ende des Monats November eines Geschäftsjahres im Original einreichen.

9.4 Kontovollmachten

Eine Kontovollmacht kann ausschließlich vom Kontoinhaber bzw. allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Die Formulare der Kontovollmacht und der Kontovollmacht für den Todesfall können über die Webseite der Bank www.crediteurope.de herunter geladen und ausgedruckt werden. Die Anzeige des Widerrufs der Kontovollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum sofortigen Erlöschen der Handlungsberechtigung des Bevollmächtigten für das Konto. Über den Widerruf ist die Bank durch den Berechtigten unverzüglich fernmündlich und zudem schriftlich zu unterrichten. Der Widerruf wird bis zum Eintreffen der schriftlichen Erklärung unter Vorbehalt beachtet.

9.5 Kontopfändungen

Die Konten können auf Anweisung der per Gesetz hoheitlich-rechtlich legitimierten staatlichen Vertretungsorgane und Gesetzesvertreter gepfändet werden.

Die vertragliche Abtretung, Verpfändung oder Übertragung der Rechte aus dem Konto (Tagesgeld, Festgeld) ist nicht zulässig und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.6 Änderungen von Kundendaten

Eine Namensänderung sowie eine Änderung des ursprünglich angegebenen Gegenkontos sind vom Kunden in schriftlicher Form, bei Gemeinschaftskonten von beiden Kontoinhabern unterschrieben, anzuweisen. Bei einer Namensänderung ist zudem ein Dokumentationsnachweis in Form einer Kopie der Heiratsurkunde bzw. der Gerichtsentscheidung oder einer aktualisierten vollständigen Legitimationsurkunde erforderlich. Im Falle mehrerer gleichzeitiger Kontostatusänderungen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, behält sich die Bank vor, Rückfrage beim Kunden zu stellen.

9.7 Obliegenheitspflichten des Kunden

Die Weisungen des Kunden an die Bank sollen, soweit schriftlich abgegeben, in klarer und eindeutiger Form erfolgen. Bei schriftlich bestätigten, telefonischen Weisungen muss der Kunde kenntlich machen, dass es sich um eine Bestätigung handelt. Auch Änderungen, Wiederholungen zu bestehenden Weisungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Bank behält sich Rückfragen bei Unklarheiten vor, die zu schadensbegründenden Verzögerungen führen können. Schäden, die bei der Bank oder dem Kunden aufgrund vermeidbar fehlerhafter Auftragserteilung entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden obliegt die Sorgfaltspflicht, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens, die angegebene Kontonummer und die Bankleitzahl zu achten. Die Bank schuldet eine Ausführung nur im Rahmen der banküblichen bzw. der gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebenen Fristen, selbst wenn der Kunde diese nicht kennt.

Den Kunden trifft die Prüfungs- und Kontrollpflicht für Mitteilungen der Bank sowie für ausgebliebene Mitteilungen, mit denen er rechnen musste. Diese hat er unverzüglich gegenüber der Bank zu reklamieren.

Der Kunde ist verpflichtet, sich in regelmäßigen Zeitabständen in das Direct Banking einzuloggen, um Verbraucherinformationen und andere informationspflichtige Mitteilungen entgegen zu nehmen, die möglicherweise einem verbraucher-schutzrechtlichen Widerspruchsrecht unterliegen. Diese Pflicht besteht auch, wenn keine laufenden Umsätze auf dem Sparkonto stattfinden.

9.8 Tod eines Kontoinhabers

Im Todesfall eines Kontoinhabers ist zur weiteren Bearbeitung die Vorlage der Sterbeurkunde im Original oder in öffentlich oder amtlich beglaubigter Kopie zwingend erforderlich. Im Todesfall eines Kontoinhabers bei einem Einzelkonto ist neben der Sterbeurkunde die Vorlage eines Erbscheins im Original oder in beglaubigter Kopie oder das Testament mit Eröffnungsniederschrift des Notars bzw. Nachlassgerichts im Original oder in beglaubigter Kopie zwingend erforderlich, soweit der Kontoinhaber nicht bereits zu Lebzeiten eine entsprechende Kontovollmacht bei der Bank hinterlegt hat. Das Formular der Kontovollmacht ist auf der Webseite www.crediteurope.de erhältlich. Das Konto bleibt bis zur Klärung der Erbschaft (bzw. bis zur Vorlage der oben genannten Dokumente) für ausgehende Zahlungen gesperrt. Nach Klärung der Erbschaft nimmt die Bank die Saldierung und Schließung des Nachlasskontos vor. Im Falle eines Gemeinschaftskontos bleiben nach dem Tode eines Kontoinhabers die Befug-

nisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. In diesem Fall kann der lebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Hat der Kontoinhaber das Konto aufgelöst und melden sich die Erben zu einem späteren Zeitpunkt unter Vorlage der Erbberechtigung bei der Bank, erteilt diese den Erben Auskunft über den Kontostand zur Auflösung des Kontos.

Bei rechtzeitiger Anzeige und Dokumentationsübergabe gegenüber der Bank können die Erben die Rechte des Erblassers am Guthaben gemeinschaftlich ausüben. Die Rechte des Erblassers am Guthaben auf dem Konto gehen im Wege der Globalzession auf die Erben über. Nach Anzeige des Todesfalles bei der Bank, kann diese bis zur weiteren Klärung der Dokumentation das Konto vorübergehend sperren.

Auf Wunsch des lebenden Kontoinhabers kann ein neues Konto eröffnet und als Einzelkonto in seinem Namen weitergeführt werden. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch wie zu Lebzeiten beider Kontoinhaber nach dem Todesfall eines Kontoinhabers jedem nachweislich als solchen legitimierten Erben zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, so bedarf jede weitere Verfügung über die Konten seiner gesonderten und durch rechtswirksame Dokumente gestützten Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung des Kontoinhabers, so kann der Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit allen Miterben über das Konto verfügen. Verfügungen über die Nachlasskonten sind nur schriftlich möglich.

9.9 Verlagerung von ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt ins Ausland

Die Bank ist berechtigt, die gesamte Geschäftsverbindung zu einem Sparer ordentlich zu kündigen, wenn der Sparer seinen ständigen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt von Deutschland in ein anderes Land als die folgenden verlegt:

- Staaten der Europäischen Union (ohne Überseegebiete),
- Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino oder Schweiz.

Dies gilt auch, wenn der Kunde ein Festgeld angelegt hat.

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden mit einer Frist von 2 Monaten mitzuteilen, dass sie Verfügungen eines Kontobevollmächtigten nicht mehr akzeptiert, weil dieser seinen ständigen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt von Deutschland in ein anderes Land als die folgenden verlegt:

- Staaten der Europäischen Union (ohne Überseegebiete),
- Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino oder Schweiz.

10. Preise und Leistungen, aktuelle Zinssätze und Bankentgeltinformation

Sofern die Bank für kostenpflichtige Finanzdienstleistungen in Anspruch genommen wird, fallen Bankentgelte an. Die Bankentgelte werden gemäß dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Webseite www.crediteurope.de erhoben.

11. Geschäftsadresse

Die Geschäftsadresse und Kontaktdaten der Bank befinden sich auf der Webseite www.crediteurope.de.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Vertragsdurchführung und unter Beachtung der europäischen und deutschen Datenschutzvorschriften von der Bank und ihren angeschlossenen und beauftragten Unternehmen erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit die Anforderungen an den europäischen Datenschutz auch im Ausland erfüllt werden, erhebt und verarbeitet die Bank personenbezogene Daten und nutzt darüber hinaus unter Umständen auch Standorte außerhalb von Deutschland und den Niederlanden.

13. Niederländisches Einlagensicherungssystem

Die Credit Europe Bank N.V. Niederlassung Deutschland steht unter der Aufsicht der niederländischen Zentralbank (DNB) und ist dem niederländischen Einlagensicherungsfonds (Depositogarantiestelle) für Banken in den Niederlanden angeschlossen. Für weitere Details über das niederländische Einlagensicherungssystem wird verwiesen auf die Webseite der niederländischen Zentralbank (www.dnb.nl).

14. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die Sonderbedingungen für Top-Interest Konten und Top Festgeld zu ändern. Änderungen der Sonderbedingungen aufgrund gesetzlicher Anforderung unterliegen grundsätzlich keinem vertraglichen Widerrufsrecht.

15. Rechtswirksamkeit/Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Stand: 02. Juli 2020